vorerwähnte Hofstatt mit aller Zuhehörde uns und unseren Nachkommen ledig, los und zinsfällig und wird der Zins verfallen sein, und zwar ohne jede hinterhältige Gefährdung. Wir obgeschriebenc, der Propst, der gesamte Konvent des Gotteshauses zu St. Luzi und unsere Nachfolger, sollen und wollen auch den Oberwähnten, Jäkli Spiegel von Triesen, seiner ehelichen Hausfrau Elsbeth Stüssi und ihren Leibeserben für die vorerwähnte Hofstatt und für alles was dazu gehört nach Recht und Gerechtigkeit, in guter Treue und ohne Hinterhalt mit Urkunde dieses Briefes rechte und gute Gewähr bieten bei jedem Einspruch an geistlichem oder weltlichem Gericht, wo, wie und wann sie und ihre Leibeserben dessen immer bedürften. Dass dies alles bei uns und unseren Nachfolgern wahr, fest und stät sei und bleibe, und jetzt und hernach Kraft, Macht und verbriefte Sicherheit behalte, haben wir Propst und Konvent zu St. Luzi, zur wahrhaften Beurkundung und zur ständigen und völligen Sicherheit, für uns und unsere Nachkommen unsere Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt. Dieser ist gegeben zu Chur in unserem obgeschriebenen Kloster St. Luzi, am St. Luzi-Abend, im Jahre da man zählt von Christi Geburt 1390 Jahre.

Original im Bischöflichen Archiv Chur (St. Luzi). Perg. 38 × 12,5 cm. Fleckig. Gotische Kursive. Vorlinierung nicht ersichtlich. Seitenberänderung und erste Zeile durch Stift vormarkiert, bei welch letzterer noch die Farbe sichtbar ist. Unten 1,7 cm breite Plica, worin die beiden Siegel durch drei Schnitte an Pergamentstreifen eingehängt waren. Vom Siegel des Propstes von St. Luzi ist das obere Drittel abgebrochen. Das Erhaltene verwischt. « . . . POS . . . CTI . L . . .» Stehender Kleriker mit Buch vor der Brust. Konventsiegel von St. Luzi fehlt. Rückvermerk des 17. oder 18. Jht.: «Erb-Lehen-Brüeff / Von Vnser Lieben Frowen Capell zu Trüsen. / Jecklin Spiegl Amman zu Trüsen, wegen einer / Hofstadt zu Trüsen gelegen / Darausz Vf Martinj Erb-Lehen-Zünsz. 3. Schill. d. / sub Vdalrico Praeposito S. L./ Anno 1390.» Neuzeitliche Signaturen: «G» und «No 2».

Auszug. Mohr, Codex diplomaticus IV. n. 156.

Literatur. Büchel, Jahrbuch des Hist. Vereins Liechtenstein 2 (1902) S. 18, 159, 162.

<sup>1</sup> W grösser.

<sup>2</sup> o über V.

<sup>3</sup> Strich über S.

<sup>4</sup> o über u.

<sup>5</sup> e über o.